

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

G 1292

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. Februar 2005

Nummer 5

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 44 Anerkennung einer Stiftung („Lothar-Böning-Stiftung“). S. 33
 45 Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss. S. 33
 46 Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. S. 34
 47 Ungültigkeitserklärung einer Maklererlaubnis (Herr Jörg Lembke). S. 34
 48 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptmeisterin Susanne Tiggemann). S. 34
 49 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 112). S. 35

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 50 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 35

- 51 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 35

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 52 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2005. S. 36
 53 Bekanntmachung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette. S. 36
 54 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Neuss für das Jahr 2005. S. 37
 55 Regionalverband Ruhr. S. 38

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 44 **Anerkennung einer Stiftung**
(„Lothar-Böning-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1112

Düsseldorf, den 20. Januar 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Lothar-Böning-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14. 1. 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 33

45 **Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss**

Bezirksregierung
31.1.6.20

Düsseldorf, den 21. Januar 2005

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“ in ihrer Sitzung am 14. 12. 2004 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“ in der Fassung der 2. Änderung vom 8. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 5 Abs. 2 Spiegelstrich 13 erhält folgende Fassung:
 – die Verbandsumlage, soweit nach § 12 a Abs. 3 noch erforderlich,

- 2.) In § 7 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Kasse und“ gestrichen.
- 3.) § 12 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
- 4.) § 16 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:
 „(6) Sonderregelungen zwischen der KDVG und einzelnen Verbandsmitgliedern, die die anderen Verbandsmitglieder nicht benachteiligen dürfen, bleiben unberührt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), mache ich hiermit die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss am 14. 12. 2004 beschlossenen Änderungen der Verbandsatzung bekannt.

Im Auftrag
 Wies

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 33

46 Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Bezirksregierung
 31.1.6.20

Düsseldorf, den 21. Januar 2005

Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR

1. § 16 Absatz 6 Dienstkräfte

§ 16 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Der Vorstandsvorsteher regelt die Führung der Geschäfte des Zweckverbandes VRR und die Leitung der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung ist zuständig für die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der büroleitenden Aufgaben des Zweckverbandes VRR. Sie ist berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen. Die Dienstkräfte des Zweckverbandes VRR handeln im Auftrag des Vorstandsvorstehers und in Verantwortung ihm gegenüber. Die Verbandsversammlung kann einem Beamten oder Angestellten die Berechtigung erteilen, Erklärungen gemäß § 16 Absatz 3 GkG zu unterzeichnen.

2. § 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

§ 10 Absatz 1 Ziffer 20 erhält folgende Fassung:

20. Erteilung der Berechtigung nach § 16 Absatz 6 Satz 5 dieser Satzung und § 16 Absatz 3 GkG

Bekanntmachung

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), mache ich hiermit die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 14. 12. 2004 beschlossenen Änderungen der Verbandsatzung bekannt.

Im Auftrag
 Wies

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 34

47 Ungültigkeitserklärung einer Maklererlaubnis (Herr Jörg Lembke)

Bezirksregierung
 32-2-22-59/Lembke

Düsseldorf, den 10. Januar 2005

Die Maklererlaubnis 77/I 97, ausgestellt von der Stadt Essen am 23. 5. 1997, des Herrn Jörg Lembke, geb. 15. 4. 1958 in Duisburg, wohnhaft Isenbergstr. 30, 45130 Essen, ist seit dem 23. 7. 2004 ungültig.

Im Auftrag
 Trah

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 34

48 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptmeisterin Susanne Tiggemann)

Bezirksregierung
 VL 1.1

Düsseldorf, den 18. Januar 2005

Der von der ZPD NRW in Linnich für die Polizeihauptmeisterin Susanne Tiggemann am 18. 6. 2003 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 0318563 ist in Verlust geraten

Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 34

**49 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

(Nr. 112)

Bezirksregierung
ID

Düsseldorf, den 25. Januar 2005

Der Dienstausweis Nr. 112 des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Gries

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 35

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**50 Bekanntgabe
nach § 3 a UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Cognis Deutschland GmbH & Co. KG,
Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4706

Düsseldorf, den 25. Januar 2005

**Antrag der Firma
Cognis Deutschland GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 22. 11. 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 20, Fettalkoholherstellung, durch die Erhöhung der Kapazität der Hydrierung HD6 in den Geb. D 16/D 17 gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflich-

tung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 35

**51 Bekanntgabe
nach § 3 a UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Cognis Deutschland GmbH & Co. KG,
Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4707

Düsseldorf, den 25. Januar 2005

**Antrag der Firma
Cognis Deutschland GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 19. 11. 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 10, Ölfabrik, aufgrund von Änderungen in der Betriebseinheit (BE) 532.73 durch die Errichtung und den Betrieb eines 90 m³ Aktivkohlesilos außerhalb des Gebäudes E03 gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 35

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

52 **Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 3. 1996 und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 3. 1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 15. 11. 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 923.529 €
in der Ausgabe auf 923.529 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 445.315 €
in der Ausgabe auf 445.315 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungsumlage 712.644 €
2. Investitionsumlage 152.569 €

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung.

§ 6

– entfällt –

§ 7

Alle Ansätze der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig.

Soweit Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt sind, erhöhen Mehreinnahmen grundsätzlich die entsprechende Ausgabeermächtigung. Die Beschränkung ist durch den Zusatz „- zweckgebunden -“ oder „- zweckgebunden für ...“ im Text der Haushaltsstelle ausgewiesen.

**BEKANNTMACHUNG
DER HAUSHALTSSATZUNG**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 12. 1. 2005 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 18. Januar 2005

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
Dr. Hachen

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 36

53 **Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Deutsch-Niederländischer Naturpark
Maas-Schwalm-Nette**

Am 16. Februar 2005 findet um 14.00 Uhr in Roermond die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

- 6.1 Eröffnung durch den neuen Vorsitzenden Herrn Peter Ottmann

- 6.2 Vorstellung der neuen Vertreter des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette in der Verbandsversammlung
- 6.3 Niederschrift der 5. Sitzung am 3. 5. 2004
- 6.4 Mitteilungen
- 6.4.1 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
- 6.4.2 Mündliche Mitteilungen
- 6.5 Tätigkeitsbericht 2004
- 6.6 Benennung eines Ausschusses und Ausschussvorsitzenden zur Evaluierung der ersten drei Jahre des Deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette
- 6.7 Sonstiges
- Weitere Informationen unter Tel. (0)031-475-386-480

Roermond, den 27. Januar 2005

Drs. Leo Reyrink
Geschäftsführer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 36

54 **Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Neuss für das Jahr 2005**

1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), in Verbindung mit den §§ 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), sowie nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324), geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), und §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“ hat die Verbandsversammlung am 14. Dezember 2004 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2005 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	12.843.960 €
	die Aufwendungen	12.843.960 €
im Vermögensplan	die Einnahmen auf	1.012.977 €
	die Ausgaben	1.012.977 €

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan vorgesehen sind, wird auf 330.761 € festgesetzt.

§ 4

Ein Kassenkredit zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung der Handelsware, der Entwicklungs- und Innovationsleistungen und der Neuinvestitionen wird in Höhe von bis zu 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 GkG i. V. m. § 79 Abs. 5 GO dem Regierungspräsidenten Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. 12. 2004 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband KDVZ Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 24. Januar 2005

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
Dieter Patt
Landrat

55 Regionalverband Ruhr

Gemäß § 112 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der **Regionalverband Ruhr** (bis zum 1. 10. 2004 Kommunalverband Ruhrgebiet) für das **Jahr 2003** einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **7. 3. – 11. 3. 2005** jeweils von **9.00 Uhr – 15.00 Uhr** beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Gutenbergstr. 47, Raum 016) eingesehen werden.

Essen, den 20. Januar 2005

Im Auftrag
Karl-Heinz Lindemann
Leiter des Teams Controlling/
Beteiligungssteuerung

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 38

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach